

Juristische Gutachten – wozu sind sie gut?

Als der Landtag Ende Februar 2018 über die Verfassungsmässigkeit der Informations-Initiative beschliessen musste, lag ihm eine rekordhohe Zahl von vier Rechtsgutachten vor. Das erste, vom Rechtsdienst der Regierung verfasst, war in den Bericht und Antrag der Regierung eingeflossen. Ein weiteres verlangte die Regierung Ende 2017 vom Schweizer Juristen Thomas Sägesser. Auf Geheiss des Landesausschusses wurde im Januar auch der Vaduzer Rechtsanwalt Peter Schierscher um ein Gutachten gebeten. Das jüngste Gutachten stammt aus einer Zürcher Anwaltskanzlei. Es wurde von den Initianten bei Urs Saxer und Patrizia Gratwohl bestellt.

Juristische Gutachten werden eingeholt, wenn die Verfasser eines Textes oder Personen, welche – wie die Landtagsabgeordneten – Normen verabschieden oder anwenden müssen, eine unabhängige Meinung hören möchten. Aufgabe der Gutachter ist es insbesondere, die ihnen vorgelegten Gesetzestexte auf Verstösse gegen höherrangiges

Recht, auf Widersprüche oder missverständliche Passagen zu prüfen sowie auf mögliche Probleme bei der Umsetzung hinzuweisen. Insofern ist Kritik der externen Experten nicht negativ, sondern gerade das Ziel ihres Einsatzes.

Rechtswissenschaft stellt keine exakte Wissenschaft dar. Recht kann nicht gemessen, gezählt oder geröntgt werden. Es gibt kein mathematisches oder an naturwissenschaftlichen Grundsätzen orientiertes Verfahren, das die Richtigkeit einer Formulierung oder die korrekte Auslegung einer Norm bestätigen könnte. Für viele Rechtsprobleme gibt es nicht eine einzige richtige Lösung. Wie

ein Grundsatz, eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung oder ein Vertrag auszulegen ist, wird durch das Analysieren von Begriffen, das Gegenüberstellen von Argumenten und den Vergleich mit ähnlichen Fällen Schritt für Schritt, oder besser «Wort für Wort», ermittelt. Recht ist als Textwissenschaft immer an Sprache gebunden. Im Falle der liechtensteinischen Verfassung sind dies – wie in jeder Verfassung – offen formulierte Bestimmungen, von denen viele bereits ein ansehnliches Alter aufweisen. Der von der Informations-Initiative betroffene Grundsatz der Gewaltenteilung ist in der Verfassung nicht ausdrücklich ausformuliert. Gleichwohl handelt es sich bei der Gewaltenteilung – darin sind sich Lehre und

Rechtsprechung einig – um ein tragendes Organisationsprinzip. Vor diesem Hintergrund versteht es sich, dass die Gutachter die Frage, welche Auskünfte den Landtagsabgeordneten lediglich zur Information dienen und wo demgegenüber die Kontrolle anfängt, nicht einheitlich beantworteten.

Erst wenn das oberste Gericht einen Entscheid gefällt hat, ist der Diskurs über die Auslegung von Normen und Prinzipien beendet. Allerdings bloss vorübergehend: Gesetzesänderungen, technische Entwicklungen, veränderte wirtschaftliche Verhältnisse oder gewandelte Ansichten in der Bevölkerung können eine Neubeurteilung von Rechtsfragen notwendig machen.



PROF. DR. IUR. PATRICIA SCHIESS

Forschungsbeauftragte Recht am Liechtenstein-Institut in Barendorn und Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich

GASTKOMMENTAR